

thomas (Schilewa) a.d.F. H o l z m a n n u n d K a f f e n b e r g e r

Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t · 0 160 400 777 1

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

An die
Hess. Justizministerin
Frau Eva Kühne-Hörmann -persönlich-
c/o Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstr. 13
[65185] Wiesbaden

1. 2. 2019

Beschwerde

des Thomas Schilewa
 Schwarzer Weg 16 a, 64287 Darmstadt

- Beschwerdeführer -

gegen Rieker - Hessisches Ministerium der Justiz

- Beschwerdegegner -

wegen: verfassungswidriger Beitreibung nichtiger Kostenanforderungen

betreffend: AZ.: 3133 E - II/C 1 - 2019/673 - II/A; 3133/1-I/2-121/18 u.a.
 zuletzt Schreiben des Beauftragten Rieker vom 28. 1. 2019

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Seite 1 von 4

Die Kostenforderung geht auf die Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zurück. Das betreffende Verfahren ergibt sich aus der Akte selbst sowie aus dem Verfahren des Amtsgerichts Darmstadt (fälschlich zivil). In diesem Verfahren befinden sich über dies unbearbeitete Anträge auf deklaratorische Aufhebung der vorangegangenen nichtigen Gerichtsentscheidungen sowie der dortigen nichtigen Verwaltungsakte.

Wenn Rieker in seinem Schreiben vom 28. 1. 2019 lediglich schreibt,

„weise ich daher aus den zutreffenden Gründen des angegriffenen Bescheides zurück.“

gibt Rieker er zu erkennen, sich zuletzt auch mit dem sachlichen Inhalt der hiesigen Beschwerde vom 28. 12. 2018 entweder nicht befaßt zu haben oder deren Inhalt und verfassungsrechtliche Tragweite nicht verstehen oder bewußt und gewollt sein hoheitliches Handeln nicht an den tragenden Verfassungssätzen des Bonner Grundgesetzes orientiert.

Die Beschwerde hätte Veranlassung geben müssen auf die Nichtigkeit der Justizbeitreibungsordnung vom 11. 3. 1937 sowie die Kostenfreiheit für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, in Gestalt der Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG, sachlich einzugehen und ihr abzuhelpen, anstatt die Grundrechteverletzung wider Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG fort dauern zu lassen..

Der gesamte Inhalt dieses Verfahrens vermittelt den Eindruck, daß sich Rieker entweder sich der Tragweite seines dienstlichen Handelns im Lichte der tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes bewußt ist oder geistig nicht in der Lage die Beschwerde sachgerecht, d.h. grundgesetzkonform, zu bearbeiten.

Für Rieker gilt wie für jeden anderen Amtsträger der vollziehenden Gewalt, auch im Land Hessen, die einschlägige Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 38, 175 - Rückenteignung - mit Bindewirkung für alle drei Gewalten gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG, in der es heißt:

„Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll die Verwaltung binden, ist aber kein Rechtstitel zur Abwehr von Rechten des Bürgers, die sich aus der Anerkennung eines in der Verfassung garantierten Grundrechts [hier: Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG] ergeben.“

In gleicher Weise hat sich das BVerfG in BVerfGE 49, 220 mit bindender Wirkung gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG wie folgt geäußert:

„Die Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren, umfasst die Pflicht, ordnungsgemäß titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen und dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen. Im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Andererseits findet staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten. Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten (BVerfGE 21, 362 [371 f.] m.w.N.). Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO.“

Daraus ergibt sich, daß es nach dem Bonner Grundgesetz unzulässig ist, rechtswidrig und somit verfassungswidrig zustande gekommene Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen zu vollstrecken.

Beide Entscheidungen des BVerfG sind in der Beschwerde vom 19. 6. 2018 i.V.m. dem Schreiben (Stellungnahme) vom 16. 10. 2017 den Gerichten vorgehalten worden. Entweder will man oder kann man die in beiden Entscheidungen enthaltenen

auch ihnen unverbrüchlich bindenden Rechtsbefehle nicht erkennen oder man setzt sich bewußt und gewollt über sie hinweg.

Im Lichte dieser Entscheidungen kann man nicht einmal darauf verweisen, daß vorrangig die jeweilige nichtige Kostenentscheidung mit Rechtsmitteln hätte angegriffen werden müssen. Vielmehr hat man selbst entsprechend der ihn unmittelbar bindenden Leitnorm des Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG die bereits bestehende Grundrechteverletzung zu beseitigen.

Es wird daher beantragt,

den Mitarbeiter Rieker unverzüglich ministeriell anzuweisen, die Vollstreckung der nichtigen Kostenforderung in dem Verfahren Kassenzzeichen X068262901033X ff. ersatzlos einzustellen.

Für den Fall, daß der Mitarbeiter den Anforderungen seines Amtes nicht gewachsen sein sollte, wird angeregt, sich des Beamten im Rahmen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht anzunehmen.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA